

Statuten des Vereins *cultiviva*

1. Name und Sitz

Unter dem Namen *cultiviva* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die kulturelle Belebung und Bereicherung von abgelegenen Regionen.

Der Verein beabsichtigt, Kunstschaffenden aller Sparten kostengünstigen Aufenthalt an Orten zu ermöglichen, die das künstlerische Schaffen befruchten.

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Es gibt Aktivmitglieder und Gönnermitglieder.
- Gönnerbeiträge
- Darlehen
- Erträge aus Benefizveranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art, Schenkungen

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

Aktivmitglieder sind natürliche Personen oder juristische Personen mit Stimmrecht, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

Gönnermitglieder sind Privatpersonen, die sich in herausragendem Masse für den Verein einsetzen. Sie sind Aktivmitgliedern gleichgestellt. Zum Gönnermitglied wird, wer

- sich mit mindestens 10'000 Franken zugunsten des Vereins beteiligt
- vom Vorstand zum Gönnermitglied ernannt wird.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Für die Aktivmitglieder ist der Vereinsaustritt nur per Ende Kalenderjahr möglich.

Das entsprechende Austrittsschreiben muss vor dem 1. Dezember an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann wegen Verletzung der Statuten aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss. Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung auch in einem zweiten Beitragsjahr den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Versammlung der Aktivmitglieder
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich vor Ende April statt. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder einen Monat im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zu den einzelnen angegebenen Traktanden können in der Versammlung bei deren Behandlung gestellt werden.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der anberaumten Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Aktivmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) gegebenenfalls Kenntnisnahme der Berichte von beauftragten Stellen
- d) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes

- f) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- i) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- k) Änderung der Statuten
- l) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Die Aktivmitglieder und die Gönnermitglieder verfügen in der Mitgliederversammlung über eine Stimme. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine Vertretung aus, die Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans sein muss.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Ein Aktiv- oder Gönnermitglied kann sich in der Mitgliederversammlung via Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er kann eine Geschäftsstelle oder Arbeitsgruppen einsetzen. Er erlässt Reglemente (z.B. Benutzungsordnungen für vereinseigene Liegenschaften). Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

Präsidium, Vizepräsidium, Finanzen

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Rechnungsrevisoren/in oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und gegebenenfalls Stichkontrollen durchführen kann.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Daten der Aktivmitglieder –Name, Adresse, Telefonnummer sowie E- Mail-Adresse – werden sämtlichen Aktivmitgliedern bekanntgegeben.

Eine Bekanntgabe der Daten an Dritte erfolgt nur, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 22. April 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort

Bern, 22. April 2024

Die Präsidentin:

[Handwritten Signature]

Der Protokollführer:

[Handwritten Signature]